



Sozialgericht Köln

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am 20.02.2019

Az.: S 8 AS 4068/17

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagter

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle		Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Köln		
19. März 2019		
Erfolgt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2019 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 05.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2017 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.01. bis 31.05.2017 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Höhe des monatlichen Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 2 sowie Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 117,50 € sowie Leistungen für die Grundsteuer in Höhe von jeweils 27,60 € für die Monate Februar und Mai 2017 zu gewähren.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die erstmalige Antragstellung des Klägers auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) auf den Monat vor der Antragstellung zurückwirkt.

Der 1957 geborene Kläger ist italienischer Staatsbürger und bewohnt mit seiner Ehefrau, die nicht über eigene Einnahmen verfügt, eine schuldenfreie Eigentumswohnung. Für diese ist ein monatliches Hausgeld in Höhe von 235 Euro sowie Grundsteuer in Höhe von jeweils 55,10 Euro in den Monaten Februar, Mai, August und November 2017 zu zahlen. Der Kläger war bis zum 22.12.2016 angestellt tätig. Von seinem belgischen Arbeitgeber erhielt er eine Abfindung in Höhe von 13.006,68 Euro brutto. Zusammen mit dem laufenden Gehalt für Dezember, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld ist ihm am 28.12.2016 die Nettosumme von 13.326,84 Euro auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Am 23.12.2016 stellte er einen Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Bundesagentur für Arbeit. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17.01.2017 ab und führte zur Begründung aus, dass der Kläger von seinem bisherigen Arbeitgeber noch bis einschließlich 14.06.2017 Arbeitsentgelt zu beanspruchen habe. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhe solange.

Mit Email und Fax vom 30.01.2017 stellte der Kläger für sich und seine Ehefrau bei dem Beklagten einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II rückwirkend zum 01.01.2017 und begründete dies damit, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhe. Mit Schreiben vom 01.02.2017 lud der Beklagte ihn zu einer persönlichen Vorsprache ein, die am 10.02.2017 stattfand. Im Rahmen dieser persönlichen Vorsprache wurde die Antragstellung auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Kläger – der Gesprächsverlauf ist insgesamt streitig – auf den 23.12.2016 zurückdatiert. Der Kläger unterzeichnete eine Antragsbegründung, mit der er ausdrücklich Leistungen ab dem 01.12.2016 begehrte.

Mit Bescheid vom 05.04.2017 lehnte der Beklagte den Leistungsantrag ab. Aufgrund der Höhe des anzurechnenden Einkommens bestehe keine Hilfebedürftigkeit. Die im Dezember zugeflossenen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis seien nach Abzug des

Freibetrags auf sechs Monate aufzuteilen und als sonstiges Einkommen zu erfassen. Die einzelnen Beträge ließen sich dem Berechnungsbogen entnehmen.

Mit Schreiben vom 19.04.2017 legte der Kläger Widerspruch ein und verwies auf seine Antragstellung am 30.01.2017. Der im Dezember 2016 zugeflossene Betrag sei bei einer Antragstellung im Januar als Vermögen zu bewerten, das den Vermögensfreibetrag nicht übersteige. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.2017 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger habe der zuständigen Leistungssachbearbeiterin bei der persönlichen Vorsprache am 10.02.2017 mitgeteilt, dass sein Antrag natürlich zurückdatiert werden müsse, weil sein Antrag auf Arbeitslosengeld aus Dezember 2016 ja abgelehnt worden sei. Er sei in Kenntnis, dass in so einem Fall der Antrag beim anderen Sozialleistungsträger auf das Datum der ersten Antragstellung zurückwirke. Die Sachbearbeiterin habe dem zugestimmt und die Antragsdaten entsprechend abgeändert. Dies entspreche der Vorschrift des § 28 Sozialgesetzbuch, 10. Buch (SGB X). Es bedürfe für die Rückwirkung keiner gesonderten Entscheidung der Behörde, sondern die Behörde habe bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungsberechtigung ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung zu prüfen. Bei dem Zufluss handele es sich demgemäß um Einkommen, wobei die Abfindung, das Weihnachts- und das Urlaubsgeld als einmalige Einnahmen zu behandeln und gemäß § 11 Abs. 3 SGB II auf sechs Monate gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen seien. Es ergebe sich unter Berücksichtigung der Versicherungspauschale und der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Betrag von monatlich 1883,33 Euro, der den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft bei weitem decke. Der Kläger sei nicht befugt, durch eine nachträglich Antragsrücknahme oder Antragsbeschränkung einseitig in die materielle Rechtslage einzugreifen, um nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen umzuwandeln. Der Beklagte verweist hierzu auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.04.2015, Az. B 4 AS 22/14 R. Der Kläger habe auf eine Rückwirkung des Antrags gepocht und könne sich nun, nachdem er festgestellt habe, dass sich dies für ihn nachteilig auswirke, nicht auf eine Antragstellung im Januar 2017 berufen. Eine Beratungspflicht seitens des Beklagten habe unter Hinweis auf das genannte BSG-Urteil nicht bestanden.

Am 16.10.2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Er habe während der persönlichen Vorsprache im Februar 2017 zu keinem Zeitpunkt den Wunsch geäußert, das Antragsdatum zu ändern. Seine Unterschrift habe er geleistet, ohne das geänderte Antragsdatum zu bemerken. Die Sachbearbeiterin habe seinen Antrag aufgrund der hohen Abfindung zunächst gar nicht entgegen nehmen wollen. Bei der Abfindung handele es sich um eine Einmalleistung in Abhängigkeit von den Beschäftigungsjahren. Das Arbeitsverhältnis sei am 23.12.2016 rechtlich und tatsächlich beendet gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom 05.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.09.2017 Leistungen nach dem SGB II in Höhe des Regelbedarfs und der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.05.2017 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt der Darstellung des Klägers entgegen. Der Kläger habe bei der persönlichen Vorsprache keinesfalls überfordert gewirkt, sondern im Gegenteil einen informierten Eindruck gemacht. Er fordere auch in anderen Situationen seine Rechte vehement ein. Die Sachbearbeiterin habe es zunächst bei dem Antragsdatum im Januar 2017 belassen, der Kläger habe jedoch ausdrücklich widersprochen. Eine Eigeninitiative der Sachbearbeiterin habe nicht vorgelegen. Der Beklagte beruft sich auf die vom Kläger unterzeichnete Antragsbegründung vom 10.02.2017, durch die der Kläger das Verwaltungsverfahren entsprechend angestoßen habe. Es würde darüber hinaus zu einem nicht hinnehmbaren Ergebnis führen, wenn der Anspruch auf das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung ausgeschlossen sei, die Solidargemeinschaft jedoch für den Lebensunterhalt in dieser Zeit aufkommen müsse, zumal es sich bei der Abfindung um vorab gezahltes Arbeitseinkommen handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat für die Zeit von Januar bis Mai 2017 einen Leistungsanspruch gegen den Beklagten in der tenorierten Höhe, denn er ist in dieser Zeit mangels Einkommens oder den Freibetrag übersteigenden Vermögens hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II.

1. Der Kläger erfüllt im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II zur maßgeblichen Altersgrenze, er ist erwerbsfähig und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II trifft auf ihn schon aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik (in Bergisch Gladbach gemeldet seit 2007) nicht zu (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Darüber hinaus ist der Kläger im streitigen Zeitraum auch hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II, insbesondere ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II nicht vorhanden. Die im Dezember 2016 von dem ehemaligen Arbeitgeber erhaltenen Zahlungen stellen kein Einkommen, sondern Vermögen im Sinne des § 12 SGB II dar. Die Summe liegt unterhalb des für die Bedarfsgemeinschaft geltenden Vermögensfreibetrags und steht einer Leistungsgewährung damit nicht entgegen.

a) Die Leistungen des ehemaligen Arbeitgebers stellen Vermögen im Sinne des § 12 SGB II dar. Nach § 11 Abs. 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Vermögen sind nach § 12 Abs. 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, wobei die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II

vom Vermögen abzusetzen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist Einkommen iSd § 11 SGB II grundsätzlich alles das, was jemand nach seiner Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte (modifizierte Zuflusstheorie, s. z.B. BSG, Urteil vom 30.07.2008 – B 14/11b AS 17/07 R). Der für die Abgrenzung maßgebliche Zeitpunkt der Antragstellung ist vorliegend nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf den 01.01.2017 zu fingieren, so dass der Zufluss vor Antragstellung stattfand.

aa. Der Antrag des Klägers vom 30.01.2017 wirkte zunächst gemäß § 28 SGB X auf den 23.12.2016 zurück. § 28 SGB X sieht vor:

„Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. ²Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.“

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger hatte zunächst keinen Antrag bei dem Beklagten auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, weil er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gegenüber der Bundesagentur geltend gemacht hatte. Dies ergibt sich aus seinen Ausführungen im Fax vom 30.01.2017. Diese Leistung ist mit Bescheid vom 17.01.2017 abgelehnt worden. Die Fristen für eine Rückwirkung sind eingehalten.

bb. Der Kläger hat, unabhängig von dem insgesamt streitigen Gesprächsverlauf am 10.02.2017, diese Rückwirkung auch durch seine Unterschrift unter die entsprechende Antragsbegründung geltend gemacht und beehrte ausdrücklich Leistungen ab dem 01.12.2016. An diesem von ihm zum Ausdruck gebrachten Willen muss er sich grundsätzlich festhalten lassen.

cc. Er ist jedoch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte er auf die Rückwirkungsfiktion des § 28 SGB X verzichtet und Leistungen erst ab dem 01.01.2017 begehrt. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kommt bei der Verletzung von Auskunfts- und Beratungspflichten in Betracht. Er setzt voraus, dass der

Sozialleistungsträger eine ihm obliegende Pflicht insbesondere zur Auskunft und Beratung verletzt hat. Aus dieser Verletzung der Beratungspflicht muss dem Versicherten ein Nachteil entstanden sein, wobei zwischen der Pflichtverletzung und dem Nachteil ein Kausalzusammenhang bestehen muss. Es muss somit dargelegt und nachgewiesen werden, dass der Antragsteller bei entsprechender Beratung in einer bestimmten Weise gehandelt hätte. Schließlich muss der erlittene Nachteil mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, also durch eine vom Gesetz vorgesehene zulässige und rechtmäßige Amtshandlung, ausgeglichen werden können, d.h. der Verwaltungsträger kann aufgrund des Herstellungsanspruchs nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden, das rechtlich zulässig ist (zu den Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs z. B. BSG, Urteil vom 21.06.2001 – B 7 AL 54/00 R).

Der Beklagte hat vorliegend seine Auskunfts- und Beratungspflicht verletzt. Eine umfassende Beratungspflicht besteht zunächst regelmäßig bei einem entsprechenden Beratungsbegehren des Betroffenen. Ausnahmsweise besteht nach ständiger Rechtsprechung des BSG aber auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des Leistungsträgers, wenn anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung in einem Sozialrechtsverhältnis dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist, die ein verständiger Leistungsberechtigter wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre (z. B. BSG, Urteil vom 02.04.2014 – B 4 AS 29/13 R). So war es hier. Es bestand eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit in der Form, dass der Kläger auf die Rückwirkungsfiktion des § 28 SGB X hätte verzichten können. Dies ist nach Meinung der Kammer entgegen der Auffassung des Beklagten möglich. § 28 SGB X ist nicht so zu verstehen, dass die Rückwirkung für den Leistungsberechtigten zwingend ist. Dies ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Norm. Auch Sinn und Zweck der Norm ist zunächst eine Begünstigung des Leistungsberechtigten. Mit dem Antragserfordernis des § 37 SGB II wird die Gewährung von Leistungen von einem Tätigwerden des Berechtigten abhängig gemacht und so das dem SGB II zugrundeliegende Prinzip der Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten verwirklicht (vgl. die §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 2 SGB II). Es lässt sich dem § 28 SGB X nicht entnehmen, dass diese ausdrücklich vorgesehene Gestaltungsmöglichkeit des SGB II den Leistungsberechtigten genommen werden soll, die zuvor andere Sozialleistungen beantragt haben. Auch unter dem Gesichtspunkt ganz unterschiedlicher

Leistungsvoraussetzungen für verschiedene Sozialleistungen müssen auch diesen Leistungsberechtigten die Gestaltungsmöglichkeiten, die das SGB II vorsieht, verbleiben.

In Frage steht – anders als im Urteil des BSG vom 24.04.2015 – B 4 AS 22/14 R – auch nicht eine Antragsrücknahme oder Antragsbeschränkung. Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Leistungsberechtigter nicht befugt, durch Antragsrücknahme oder Beschränkung des Antrags einseitig in die materielle Rechtslage einzugreifen, um nach der Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln. Dies sei gleichsam die Kehrseite der Freiheit, über den Antragszeitpunkt disponieren und damit dem Antrag auch leistungsrechtliche Wirkungen im Hinblick auf die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen begeben zu können. Der Antrag setze als „Türöffner“ das Verwaltungsverfahren in Gang. Ab diesem Zeitpunkt habe der Leistungsträger die Verpflichtung, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung zu prüfen und auf deren Grundlage zu bescheiden. Im Vorliegenden steht jedoch eine fiktive Rückwirkung einer – eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten – Antragstellung in Frage. Eine „Türöffnung“ im Sinne des BSG erfolgte erst im Januar 2017, bei der Rückwirkung handelt es sich um eine Gestaltungsmöglichkeit im bereits laufenden Verwaltungsverfahren, die dieses Verwaltungsverfahren aber nicht in Gang setzt. Das Verwaltungsverfahren lief erst seit dem 30.01.2017.

Diese Möglichkeit eines Verzichts auf die Rückwirkung war auch naheliegend, denn sie entscheidet über die folgenreiche Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen und damit über den Leistungsanspruch des Klägers für mehrere Monate. Sie war schließlich der Sachbearbeiterin auch ersichtlich. Der Zuflusszeitpunkt und die Höhe der Abfindung ergeben sich aus der Antragsbegründung vom 10.02.2017 und waren damit bekannt. Dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei dieser Sachlage einen entscheidenden Einfluss auf den Leistungsanspruch des Klägers hatte und für Dezember unter keinem Gesichtspunkt überhaupt ein Leistungsanspruch bestehen konnte, liegt für einen Sachkundigen auf der Hand. Da andere irgendwie geartete Vorteile für eine Rückwirkung des Antrags sonst nicht ersichtlich sind, hätte ein verständiger Leistungsberechtigter auf eine Rückwirkung bei Kenntnis der Rechtslage verzichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger tatsächlich ausdrücklich und aus eigener Initiative auf die Rückwirkung gepocht hat, weil ihm durch die unterlassene Beratung gerade die entscheidende Kenntnis der Rechtslage, die der Beklagte ihm hätte verschaffen müssen, gefehlt hat.

Aus der Verletzung der Beratungspflicht ist dem Kläger ein Nachteil entstanden, weil er ohne die Geltendmachung der Rückwirkung seiner Antragstellung Leistungen für die folgenden Monate erhalten hätte. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Kenntnis der Rechtslage auch auf die Rückwirkung verzichtet hätte, weil die Vorteile auf der Hand liegen und Nachteile nicht ersichtlich sind. Dies bestätigt auch sein Verhalten seit Kenntnis der Rechtslage. Der Beklagte kann den Kläger durch eine zulässige und rechtmäßige Amtshandlung so stellen, als hätte er eine Rückwirkung nicht geltend gemacht und den Antrag, wie ursprünglich, erst am 30.01.2017 gestellt.

Dieses Ergebnis ist entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht unbillig, denn es ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, dass die vor der Antragstellung zugeflossene Abfindung – unabhängig davon, ob sie vorab gezahltes Arbeitsentgelt darstellt – als Schonvermögen einem Leistungsanspruch nicht entgegen steht.

b) Die Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II sind nicht überschritten. Bereits die Grundfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II betragen für die Bedarfsgemeinschaft 18.300 Euro.

2. Die Leistungshöhe ergibt sich aus § 20 Abs. 1a sowie § 22 SGB II. Dem Kläger steht der Regelbedarf für Partner zu sowie die Hälfte des Hausgelds sowie die Hälfte der im streitigen Zeitraum fälligen Grundsteuer.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,
An den Dominikanern 2,
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dupont
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt
Köln, 14. März 2019


Herzke
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

